

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Roman Müller-Böhm, Stephan Thomae, Grigorios Aggelidis, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/29061 –**

Verwendung von Microsoft-Produkten durch die Bundesregierung

Vorbemerkung der Fragesteller

Ein Großteil privater Unternehmen als auch staatliche Verwaltungen nutzen Produkte, die von Microsoft angeboten oder entwickelt wurden. Auch Produkte weiterer US-amerikanischer Unternehmen finden Anwendung. Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit in Mecklenburg-Vorpommern Heinz Müller und der dortige Rechnungshof fordern von der mecklenburgischen Landesregierung, ab sofort keine Microsoft-Produkte mehr zu verwenden (<https://www.heise.de/news/Datenschutzbeauftragter-Behorden-sollten-unverzueglich-auf-Microsoft-verzichten-5990886.html>) und diesbezüglich ein „unverzügliches Handeln“. Als Grund wird angeführt, dass insbesondere die großen Anbieter hinsichtlich des Abflusses personenbezogener Daten an Dritte nicht tätig werden und einen solchen Abfluss nicht verhindern. Als Lösung bliebe daher lediglich der Rückgriff auf „Open-Source-Produkte“, durch die nach Ansicht des Datenschutzbeauftragten der Datenschutz als auch die digitale Souveränität der Landesregierung besser gewahrt werden könne. Fraglich ist vor diesem Hintergrund, ob auch auf Bundesebene ein solches Problem vorliegt, wie der Stand der Kenntnisse in dieser Hinsicht ist und inwiefern Lösungen bestehen oder entwickelt werden, um einen Abfluss der Daten zu verhindern.

1. Inwiefern besteht die Möglichkeit, dass die Bundesregierung und sämtliche Bundesbehörden mit sofortiger Wirkung auf die Nutzung von Microsoft-Produkten und Produkten weiterer US-amerikanischer Unternehmen verzichten?
 - a) Gibt es ausreichende europäische Programme bzw. Alternativen, durch die die Bearbeitung der Verwaltungsaufgaben in der gleichen Qualität erfolgen kann, sofern eine Umstellung erfolgen sollte?

Die Fragen 1 und 1a werden gemeinsam beantwortet.

Eine allgemeingültige Aussage zu der Qualität von Alternativen kann nicht getroffen werden. Der Bundesregierung ist jedoch bekannt, dass es vielversprechende Alternativen gibt, insbesondere auch im Bereich Open Source (OS), die

bereits verbreitet in der Öffentlichen Verwaltung (ÖV) und der Wirtschaft eingesetzt werden. Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) ist vom IT-Rat (Beschluss 2020/05) mit der Erarbeitung und Prüfung von Alternativen zur Auflösung der Abhängigkeiten betraut worden und arbeitet daran. In diesem Zusammenhang werden derzeit geeignete organisatorische und technische Strukturen aufgebaut (z. B. ein Code Repository und ein Zentrum für die Digitale Souveränität der ÖV).

- b) Würden durch eine Umstellung auf europäische Anbieter höhere Kosten für die Erfüllung der bisherigen Aufgaben erfolgen?

Aktuell laufen Gespräche mit verschiedenen Anbietern über die zukünftige Zusammenarbeit – sowohl mit Anbietern von Alternativen als auch mit bestehenden Technologiepartnern. Zur genauen Kostenstruktur können zum aktuellen Zeitpunkt keine Aussagen getroffen werden.

- c) In welchem zeitlichen Rahmen könnte aus Sicht der Bundesregierung eine Umstellung von Microsoft-Produkten und Produkten anderer US-amerikanischer Unternehmen auf beispielsweise europäische Anbieter erfolgen?

Eine allgemeingültige Aussage zum Zeitpunkt ist schwer möglich, da dies eine große Spanne von Bereichen mit unterschiedlicher Komplexität betrifft. Eine komplette Ablösung von Microsoft-Produkten ist im Rahmen der aktuellen strategischen Ansätze zur Stärkung der Digitalen Souveränität jedoch nicht vorgesehen (vgl. Strategie zur Stärkung der Digitalen Souveränität für die IT der Öffentlichen Verwaltung). Digitale Souveränität heißt nicht vollständig autark zu sein oder internationale Kooperationen zu vernachlässigen oder aufzugeben. Wichtig ist, dass es keine Zwänge aus Abhängigkeiten von ausländischen Anbietern oder Monopolen gibt. Ein Zeitplan zur Bereitstellung einer alternativen Software-Lösung im Bereich „Büro-Arbeitsplatz“ für die Öffentliche Verwaltung wird aktuell erarbeitet.

- d) Würden durch eine Umstellung aus Sicht der Bundesregierung personenbezogene Daten besser geschützt werden, und wenn ja, aus welchem Grund ist eine Umstellung bislang noch nicht erfolgt?

Die genaue technische Ausgestaltung der möglichen Alternativen ist noch nicht festgelegt, weshalb zum aktuellen Zeitpunkt keine finale Antwort möglich ist. Der Einsatz von OS-Lösungen könnte jedoch die Transparenz bzgl. Datennutzung erhöhen, da durch die Quelloffenheit Datenströme direkt erkennbar, überprüfbar und auch anpassbar wären.

- e) Wie beurteilt die Bundesregierung den Vorschlag eines Stufenplans für eine Abkehr von Microsoft-Produkten und Produkten weiterer Anbieter aus Drittstaaten für einzelne Bereiche und Abteilungen?

Bund, Länder und Kommunen verfolgen eine „Hybridstrategie“ (vgl. Strategie zur Stärkung der Digitalen Souveränität für die IT der Öffentlichen Verwaltung). „Hybridstrategie“ bedeutet einerseits alternative – insbesondere OS-basierte – IT-Lösungen zu identifizieren und zu entwickeln, andererseits intensive und detaillierte Verhandlungen mit bestehenden IT-Anbietern zu führen, um Schmerzpunkte gezielt zu reduzieren. Ein schrittweiser Übergang von Produkten, die durch Abhängigkeiten zu Schmerzpunkten führen, hin zu Alternativen ist inhärenter Bestandteil dieses Ansatzes. Ein „Big-Bang“-Ansatz, bei dem gleichzeitig alle Bereiche umgestellt werden, ist nach aktuellem Stand weder technisch realisierbar noch gewollt.

2. Wie beurteilt die Bundesregierung die Problematik des Abflusses personenbezogener Daten durch die Verwendung von Microsoft-Produkten und Produkten weiterer US-amerikanischer Unternehmen?
 - a) Inwiefern sieht die Bundesregierung darin eine Gefahr?
 - b) Ist die Bundesregierung der Ansicht, dass der Abfluss der Daten einen Verstoß gegen die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) darstellt, und welche Möglichkeiten und Sanktionen sieht die Bundesregierung, um dagegen vorzugehen, weil es sich um US-amerikanische Unternehmen handelt?
 - c) Wie beurteilt die Bundesregierung in diesem Zusammenhang das Urteil zum Privacy Shield vom Juli 2020, durch welches eine wesentliche Rechtsgrundlage für die Übermittlung personenbezogener Daten in die USA für unwirksam erklärt wurde?
 - d) Sieht die Bundesregierung die Möglichkeit, vor einem Abfluss der Daten den bestehenden Personenbezug aufzulösen oder die abfließenden Daten zu verschlüsseln?

Die Fragen 2 bis 2d werden gemeinsam beantwortet.

Soweit bei der Verwendung von Microsoft Produkten und Produkten weiterer US-amerikanischer Unternehmen personenbezogene Daten in die USA bzw. in ein anderes Drittland übermittelt werden, ist dies nur zulässig, wenn die zusätzlichen Anforderungen des Kapitels V der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), Artikel 44 ff., erfüllt werden. Nach Artikel 45 DSGVO ist die Datenübermittlung in ein Drittland auf der Grundlage eines Angemessenheitsbeschlusses möglich. Für die USA gab es mit dem Privacy Shield einen solchen Angemessenheitsbeschluss. Mit dem Wegfall des Privacy Shields infolge der Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) vom 16. Juli 2020 ist diese wichtige Rechtsgrundlage für die Übermittlung von Daten in die USA weggefallen. Datenübermittlungen können nicht mehr darauf gestützt werden. Der EuGH hat in seiner Entscheidung die Vorgaben der DSGVO am Maßstab der Grundrechtecharta im Hinblick auf die Frage nach einem gleichwertigen Datenschutzstandard konkretisiert.

Voraussetzung für eine rechtlich zulässige Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer ist ein gleichwertiger Schutz der Daten im Drittland durch geeignete Garantien (Artikel 46 ff. DSGVO), Teil der Gewährleistung solcher geeigneten Garantien können – je nach Einzelfall – technische und organisatorische Maßnahmen wie die Verschlüsselung oder Pseudonymisierung sein. Ist der Personenbezug gänzlich aufgelöst, fallen diese Daten nicht mehr unter die DSGVO. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, personenbezogene Daten nach der Ausnahmvorschrift des Artikels 49 DSGVO in ein Drittland zu übermitteln.

Die Prüfung, auf welcher rechtlichen Grundlage nach der Entscheidung des EuGH personenbezogene Daten etwa über genutzte Software in die USA übermittelt werden dürfen und ob die rechtlichen Voraussetzungen im Einzelfall vorliegen, obliegt sowohl den verantwortlichen Datenexporteuren als auch den zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden.

3. Inwiefern besteht aus Sicht der Bundesregierung eine Abhängigkeit von Microsoft-Produkten hinsichtlich der Bundesverwaltung?
 - a) Wie viele Nutzungen von Microsoft-Produkten gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung in der Bundesverwaltung, und welchen Prozentsatz macht dies an den Gesamtprodukten aus, die genutzt werden?

Die Fragen 3 und 3a werden gemeinsam beantwortet.

Eine vom BMI beauftragte strategische Marktanalyse (08/2019) hat aufgezeigt, dass die Öffentliche Verwaltung (ÖV) im Bereich Betriebssystem und Bürokommunikation hohe, zum Teil sogar kritische Abhängigkeiten zu einzelnen Technologieanbietern aufweist. Dies gilt insbesondere für Büro-Software, Arbeitsplatz- und Server-Betriebssysteme, wo 96 Prozent aller unmittelbaren Behörden Microsoft Office sowie Windows und 69 Prozent Windows Server verwenden (Stand: 2018, auf Basis IT-K Bund Ist-Aufnahme). Diese kritischen Abhängigkeiten können in Schmerzpunkten resultieren, wie z. B. eingeschränkte Informationssicherheit, (datenschutz-)rechtliche Unsicherheit, fremdgesteuerte Innovation oder unkontrollierbaren Kosten.

- b) Inwiefern lassen sich die Produkte aus Sicht der Bundesregierung auch ohne Abfluss personenbezogener Daten an staatliche Institutionen und/oder Dienste von Drittstaaten betreiben?

Es gibt Anforderungen seitens des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik und des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, die einzuhalten sind.